



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer
(RegulierungskammerG)**

Artikel 1

Gesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer

(RegulierungskammerG)

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Regulierungskammer

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2008), wird beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die „Regulierungskammer des Landes Schleswig-Holstein“ (Regulierungskammer) eingerichtet.

§ 2

Mitglieder

(1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzer als Mitglieder der Regulierungskammer und bestimmt, welches Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt.

(2) Als Mitglied der Regulierungskammer können nur Personen berufen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Land stehen und die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Netzregulierung und Energiewirtschaft haben. Mindestens ein Mitglied muss außerdem die Befähigung zum Richteramt haben. Nicht berufen werden kann, wer

1. ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) innehat, es leitet, Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Unternehmens ist, in einem solchen Unternehmen beschäftigt ist oder dort freiberuflich mitarbeitet,
2. Mitglied in einem Verband der Energiewirtschaft ist, in einem solchen Verband beschäftigt ist oder dort freiberuflich mitarbeitet oder
3. einer Regierung oder einem Parlament angehört.

(3) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt sieben Jahre. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwischen fünf und sieben Jahren. Bei der Berufungsentscheidung ist durch eine Staffelung der Amtszeiten zu gewährleisten, dass diese nicht für alle Beisitzer zum selben Zeitpunkt enden. Die erneute Berufung ist zulässig, für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedoch nur einmalig.

(4) Die Amtszeit endet vorzeitig in dem Zeitpunkt, in dem das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land endet. Ein Mitglied der Regulierungskammer darf vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung nur auf ei-

genen Antrag oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Person

1. nach § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht hätte berufen werden dürfen,
2. ihre Amtspflichten oder ihre Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gröblich verletzt hat oder
3. wegen Krankheit nach ärztlicher Feststellung voraussichtlich länger als drei Monate nicht in der Lage sein wird, die Aufgaben zu erfüllen.

(5) Die Mitglieder der Regulierungskammer üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei aus.

(6) Die Rechtsstellung der Mitglieder der Regulierungskammer darf durch die Dienstaufsicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Entscheidungen, Geschäftsordnung

(1) Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit Mehrheit. Ein Mitglied der Regulierungskammer darf an einer Maßnahme weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für

1. das Mitglied selbst,
2. die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der oder die Vorsitzende der Regulierungskammer einzelne Verwaltungsverfahren oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem Beisitzer zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern stellt.

Der Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung der Regulierungskammer gestellt werden.

(3) Ist in einem Verwaltungsverfahren eine Übertragung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, so legt das zu alleinigen Entscheidung berufene Mitglied die Sache der Regulierungskammer vor, wenn im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen nach Absatz

2 Satz 1 Nr. 1 bis 3. entfallen. In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss.

(4) Für das Verwaltungsverfahren vor der Regulierungskammer gelten die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert am 05.04.2017 (GVOBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Regulierungskammer gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zur Organisation und zum Verfahren geregelt wird. Die Geschäftsordnung kommt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustande. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung macht die Geschäftsordnung im Amtsblatt bekannt.

§ 4

Finanzierung, Gebühren und Auslagen

(1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung stellt sicher, dass die Regulierungskammer personell, sächlich und finanziell hinreichend ausgestattet ist, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen kann.

(2) Der Regulierungskammer werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich Haushaltsmittel gesondert zugewiesen, die sie im Rahmen der Gesetze eigenständig verwaltet.

(3) Für öffentliche Leistungen der Regulierungskammer sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VerwKostG) vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert am 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

Der als Paradigmenwechsel bezeichnete Wandel zum regulierten Strom- und Gasnetzzugang und zu regulierten Netzentgelten erfolgte mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahre 2005 im Rahmen der Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität und Erdgas. Das neue Regulierungskonzept beinhaltete unter anderem, dass die Netzentgelte aufgrund des Monopols der Netzbetreiber staatlich reguliert werden. Dadurch soll die Erhebung von überhöhten Netzentgelten durch Netzbetreiber aufgrund eines Missbrauchs ihrer Monopolstellung verhindert werden. Die staatliche Regulierung zur Durchsetzung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs mit angemessenen Netzentgelten muss dabei durch eine unabhängige Regulierungsbehörde mit weitreichenden Ermittlungs- und Eingriffsbefugnissen erfolgen.

Die Regulierung hat das Ziel, einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas und einen langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen zu sichern.

Seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005 werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde von der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden wahrgenommen.

In Schleswig-Holstein hatte die Landesregierung seinerzeit entschieden, die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Wege der Organleihe auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Der Entsprechende Vertrag müsste bis 30.06.2019 gekündigt werden, wenn eine eigene Regulierungskammer zum 01.01.2020 gegründet werden soll.

Der Ausbau und die Modernisierung der Energie-Netzinfrastruktur sind die wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende. Dabei werden deutschlandweit rund 90 Prozent der erneuerbaren Energien an der Verteilnetzebene angeschlossen. Auch wenn bei der Netzregulierung weitestgehend eine bundeseinheitliche Praxis angestrebt wird, können bei einer eigenständigen Regulierung die speziellen Belange der hiesigen Netzbetreiber im Zuge der Energiewende besser berücksichtigt werden. Weiterhin bietet eine eigene Regulierungskammer den Unternehmen zukünftig unbürokratische und zeitnahe Regulierungsverfahren sowie Ansprechpartner vor Ort an.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW